

Kurztitel

Insolvenzordnung ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 152/2004

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Artikel VI****Übergangsbestimmung**

(Anm.: aus BGBI. I Nr. 152/2004, zu den §§ 77a und 174a, RGBI. Nr. 337/1914)

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.